

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 55 (2000)
Heft: 3

Artikel: Besitz und Eigentum : zur rechtlichen und wirtschaftlichen Sonderstellung der Landwirtschaft in einer Eigentumsgesellschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besitz und Eigentum. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Sonderstellung der Landwirtschaft in einer Eigentumsgesellschaft

Die zwei Potenziale des Eigentums und die Hierarchie der wirtschaftlichen Entscheidungen in einer Eigentumsgesellschaft

In der vorherrschenden ökonomischen Diskussion wird der Unterschied zwischen **Besitz** und **Eigentum** in der Regel bezeichnenderweise ebenso ignoriert wie die Unterscheidung von **biotischen** und **mineralischen** Ressourcen. Weil die Situation des Agrarsektors nur unter Berücksichtigung dieser fundamentalen Unterschiede verstanden werden kann, thematisieren wir sie hier. Dabei stützen wir uns in erster Linie auf die Arbeiten von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger.

Jeder Bauer, ob **Pächter** oder **Eigentümer**, kennt zumindest einzelne Aspekte des Unterschieds von Besitz- und Eigentumsrechten. Der Pächter kann seinen Hof weder belasten noch verpfänden und schon gar nicht verkaufen, wie das dem Eigentümer möglich ist. Und jeder Eigentümer weiss aufgrund seiner Buchhaltung, dass Kosten und Erträge **monetäre** Grössen sind, die im gleichen **Geldstandard** ausgedrückt werden wie das dem Betrieb zur Verfügung stehende Eigentum (Gebäude, Maschinen und Tierbestand), das als **Vermögen** – und dies ist der springende Punkt – **zwei Funktionen** erfüllt. Als **Besitz** (d. h. als Nutzungsrechte) nimmt es am Produktionsprozess teil, und als **Eigentum** dient es der **Sicherung** der für die Produktion notwendigen **Kredite**. Letztere sind ohne **Verpfändung** von Eigentum ebenso wenig zu haben wie ohne **Zinszahlung**. Die Verpfändung von Eigentum im zinsbelasteten Kreditvertrag bringt die **Verschuldung** als zentralen Mechanismus der Eigentumsgesellschaft ins Spiel und damit eine **existenzielle Bedrohung** als Eigentümer im Falle einer **Unfähigkeit** zur Schuldentrück- und Zinszahlung. Deshalb schützen Eigentumsgesellschaften Eigentumstitel und Eigentümer als Träger dieser Titel; sie kennen juristische Instanzen, die auch eine **zwangsweise** Übertragung des Eigentums im Prozess der Vollstreckung durchführen. **Zahlungsfähigkeit** mit einem anerkannten Schuldendeckungsmittel, d. h. Geld, muss deshalb aus wirtschaftlichen Überlebensgründen die Devise

aller wirtschaftlichen Eigentümer-Akteure in einer Eigentumsgesellschaft sein.

Die zentrale Rolle, welche das Eigentum in Kreditverträgen dadurch spielt, dass es belastbar, verpfändbar, vollstreckbar und verkaufbar ist und eben nicht nur der Ausübung von Nutzungsrechten dient, begründet auch die Hierarchie der wirtschaftlichen und juristischen Entscheidungen, wie am Beispiel der Kaufverträge, die Mietverträge brechen, deutlich wird. Zahlungsfähigkeit als Bedingung zur Aufrechterhaltung von Eigentum muss denjenigen Mindestanforderungen genügen, die den spezifischen wirtschaftlichen Druck der Eigentumsgesellschaften erklären. Die Zinsbelastung erfordert deshalb imperativ eine Bewirtschaftung, deren **Kosten-Ertrags-Rechnung** zumindest mit einem **Bruttogewinn** zur Zinsvergütung und der Schuldentilgung abschliesst. Dies gilt für alle Akteure in einer Eigentumsgesellschaft, die ihre Wirtschaftstätigkeit mit Krediten finanzieren müssen. Diese Logik hat sich deshalb generalisiert, weil das Eigenkapital buchhalterisch wie Fremdkapital behandelt und den gleichen Kriterien unterstellt wird wie durch Kredite aufgenommenes Fremdkapital. Die Verpflichtung zur Schuldentrück- und Zinszahlung bewirkt unter Wettbewerbsbedingungen, dass jeder Teilnehmer auf den der Eigentumsordnung nachgelagerten Märkten unter dauerndem Druck steht, seine Produktionskosten zu senken, um durch den Verkauf seiner Waren an Schuldendeckungsmittel (Geld) zu kommen. Allgemein formuliert: In einer Eigentumsgesellschaft ist die wirtschaftliche Steuerung hierarchisch geordnet; Kreditverträge erzwingen aufgrund der Verschuldung unter Androhung des Eigentumsverlustes die Warenmärkte. Der Unternehmer, der im Kreditvertrag Schuldner einer Geldforderung ist, wird als Eigentümer einer produzierten Ware im Kaufvertrag Gläubiger einer Geldforderung, dem der Käufer als Schuldner gegenübersteht. Der Unternehmer kann wirtschaftlich nur überleben, wenn er im Wettbewerb mit an-

deren Anbietern seine Produkte so gewinnbringend verkaufen kann, dass eine Schuldauflösung möglich ist. Permanente Innovationen, arbeitssparender technischer Fortschritt und Produktionsausweitung – immer unter der selektiven Perspektive einer Kostenreduzierung zwecks Erhalts oder Ausweitung des Eigentums – sind denn auch das charakteristische Merkmal der Eigentumsgesellschaft. Die Schuldzinsen, die Ernst Laur einmal «als Peitsche des Bauern» bezeichnet hat, sind der Motor der Entwicklung. Das Ergebnis dieser spezifischen Wirtschaftslogik sind einerseits das typische Wirtschaftswachstum, andererseits die auf die Gesellschaft insgesamt (oder auf zukünftige Generationen) abgewälzten Sozialkosten.

Demgegenüber ist Besitz wie Produktion, Verteilung und Konsum eine universale Kategorie, die in **allen** Gesellschaften anzutreffen ist. Besitz meint Verfügungsrechte über Ressourcen und Güter: wer, was, wann, wo, wie und in welchem Umfang nutzen darf. In allen Gesellschaften kann die Verfügung über den Besitz eines Feldes zum Pflügen, Säen und Ernten genutzt werden, also einen **physischen** Ertrag hervorbringen. Gewirtschaftet im Sinne der hierarchischen Entscheidungslogik der Eigentumsgesellschaft wird bei dieser Nutzung des Bodens jedoch nicht. Mit ihr wird durch die Ausübung des Verfügungsrechts am Besitz «lediglich» **produziert**. Zu einer **wirtschaftlichen** Verwendung des Ackers im Sinne der Eigentumsgesellschaften kann es erst kommen, wenn es an ihm zusätzlich zum Besitz auch noch einen Eigentumstitel gibt. Bildlich gesprochen: Mit dem Acker wird produziert, mit dem Zaun darum jedoch gewirtschaftet, wobei der Zaun für den Eigentumstitel, nicht für den Draht und die Pfosten steht. Während der Eigentümer seinen Boden – durch eigenen Gebrauch oder durch Verpachten – **nutzt**, kann er mit dem **Eigentumstitel** an ihm **gleichzeitig** und eben **zusätzlich** wirtschaften, d. h. ihn für die Schaffung von Geld verwenden.

Wie kommt in Eigentumsgesellschaften die Schaffung von Geld zustande, und wie begründet sich der Zins? Heinsohn und Steiger zeigen, dass im Kreditvertrag zwischen Gläubiger- und Schuldner-Eigentümern gleichzeitig Geld geschaffen wird, eine Zinsforderung entsteht und ein Rechenmassstab festgelegt wird, der für die Bewertung des verpfändeten Eigentums dient. Die Sicherheit, die Eigentum über die Nutzungsrechte hinaus darstellt, nennen sie **Eigentumsprämie**. Diese Sicherheit wird im Kreditvertrag dadurch eingesetzt (und damit aufs Spiel gesetzt), dass Gläubiger-Eigentümer ihr Eigentum so belasten, dass sie anonymisierte Eigentumstitel (d. h. Geld) einem Eigentümer-Schuldner zur Verfügung stellen – allerdings nur gegen Verpfändung des Schuldner-Eigentums und nur gegen Zins als Kompensation für die Belastung des Gläubiger-Eigentums. Der anonymisierte Eigentumstitel (d. h. Geld) herausgebende Gläubiger verliert während der Dauer des Kreditvertrages seine **Eigentumsprämie**, weil er sein Eigentum belastet, erhält dafür aber den Zins. Er behält die vollen Nutzungsrechte seines Eigentums, d. h. die Besitzseite des Eigentums wird durch den Kredit grundsätzlich nicht tangiert. Der Schuldner-Eigentümer erhält das so geschaffene Geld, gewinnt eine Liquiditätsprämie, die ihm die Ausweitung seiner Tätigkeit ermöglicht, verliert aber ebenfalls die Eigentumsprämie durch die Verpfändung seines Eigentums. Aber auch er wird in der Ausübung seiner Nutzungsrechte nicht behindert, d. h. auch bei ihm wird die Besitzseite des Eigentums nicht beeinträchtigt. Die zentrale Rolle, die Eigentum in der Geldschöpfung spielt, wird nur deshalb nicht so leicht sichtbar, weil in einem zweistufigen Bankensystem lediglich die Zentralbanken ermächtigt sind, Geld herauszugeben. Tatsächlich geben aber Zentralbanken in Eigentumsgesellschaften Geld nur gegen eigentumsgesicherte Wertpapiere heraus, die die Geschäftsbanken bei ihr hinterlegen müssen. Auch in den modernen Eigentumsgesellschaften von heute ist Geld ein **anonymer Eigentumstitel** und eben **nicht** nur ein **Tauschmittel**. Gerade dies bewirkt andererseits aber auch den wirtschaftlichen Druck, den wir bereits erwähnt haben. (Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass in den früheren sozialistischen Ländern Geld ein **anonymer Gutschein** auf die geplante Produktion dar-

stellte, was etwas ganz anderes als ein **anonymer Eigentumstitel** ist.) Länder, die nicht über eine Eigentumstradition verfügen, haben heute ausserordentlich grosse Schwierigkeiten, die Sicherheit ihrer Gelder zu gewährleisten, was sich deutlich in der **Schwäche** ihrer **Währungen** manifestiert.

Der in Eigentumsgesellschaften angelegte wirtschaftliche Druck, aufgrund der **Zinseszinsrechnung exponentiell** angelegt, kann auf der Basis **erneuerbarer**, vor allem biotischer Ressourcen **nicht** in ein **materielles exponentielles Wirtschaftswachstum** umgewandelt werden. Ganz anders in der auf mineralischer Basis beruhenden Industrie, wo die **thermoindustrielle Revolution** mit der Dampfmaschine erstmals die Möglichkeit **exponentiellen Wirtschaftswachstums** eröffnete – ganz einfach deshalb, weil eine **Dampfmaschine** (im Gegensatz zu einer **Maschine!**) zusammen mit einem Kohle- und einem Eisenerzlager die Produktion **beliebig** vieler Dampfmaschinen ermöglicht hat. Damit konnten alle zugänglichen und verfügbaren Kohle- und Eisenerzlager in selbstgewählter Geschwindigkeit abgebaut werden. Dies allerdings um den «Preis» der den thermodynamischen Gesetzen unterliegenden irreversiblen Umweltgefährdung.

Die Bedeutung von Besitz und Eigentum in der Landwirtschaft

Die Verknüpfung zwischen der Ressourcendiskussion und der Besitz- und Eigentumsfrage ist für das Verständnis der Rolle, die eine «bäuerliche Landwirtschaft» in industriellen Eigentumsgesellschaften spielt, von zentraler Bedeutung. «Ueli der Knecht», «Ueli der Pächter» (Besitzer) und der von Gotthelf nie geschriebene Roman «Ueli der Eigentümer» stehen symbolisch für die soziale Hierarchie in einer auch die Landwirtschaft bestimmenden Eigentumsgesellschaft. Die besondere Stellung der Bauern in der Eigentumsgesellschaft ist eine **Folge der Tatsache**, dass sich hier, im Gegensatz zu der grosse Teile des Gewerbes verdrängenden Industrie, der Familienbetrieb unter **Marktbedingungen** am Ende des 19. Jahrhunderts zur dominierenden Produktionsform durchsetzte. In einer Eigentumsgesellschaft bringt die-

se Organisationsform widersprüchliche **interne** Interessen mit sich. Sie manifestieren sich in den folgenden Charakteristika:

Der Bauer-Eigentümer hat ein Interesse an hohen, der Bauer-Produzent jedoch an tiefen Bodenpreisen.

Der Bauer-Unternehmer, der Profite anstreben muss, ist an niedrigen Löhnen für sich selbst und seine Familienangehörigen interessiert – als «werkstätiger» oder «praktizierender» Bauer jedoch an hohen.

Im Falle einer Eigenfinanzierung seines Unternehmens ist der Bauer-Gläubiger an hohen Zinsen interessiert, als Unternehmer-Schuldner aber an tiefen, da Eigenkapital in der Buchhaltung der Eigentumsgesellschaft wie Fremdkapital als Schuld behandelt wird.

Diese **widersprüchliche** Situation ist für eine «bäuerliche Landwirtschaft» insofern ermächtigend, als sie dem **Familienbetrieb** eine grosse Flexibilität verleiht und damit auch ermöglicht, Krisen zu überstehen. Familienbetriebe können auf einen durchschnittlichen Lohnertrag verzichten, durch eine Erhöhung der Subsistenz die Geldausgaben verringern, bei eigenfinanzierten Investitionen auf einen durchschnittlichen Zins verzichten oder saisonale Arbeitsschwankungen durch zusätzliche Lohnarbeit von Familienmitgliedern ausserhalb des eigenen Betriebes auffangen. Diese Flexibilität, zusammen mit der Tatsache, dass Grossbetriebe, nicht grundsätzlich anders als Kleinbetriebe, ihre Produktionskapazitäten aufgrund der saisonalen Schwankungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten auch nicht voll auslasten können, erklärt, weshalb sich der bäuerliche Familienbetrieb als Grundstruktur nicht nur halten konnte, sondern in der Industriegesellschaft sogar zur dominierenden Produktionsform wurde. Die Kosten, die diese vielfältigen Anpassungsstrategien zur Erhaltung der Familienbetriebe verursachten, wurden – im Gegensatz zu den bei der Aufgabe von Grossbetrieben anfallenden – nicht sozialisiert, sondern weitgehend von den Familien selber getragen: Dies vor allem in Form von oft unmenschlich langen und harten Arbeitszeiten für Kinder und Erwachsene für einen «Lohn», der deutlich unter demjenigen in den Industrie- und Dienstleistungssektoren

lag. Das hat die Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Wirtschaft «unattraktiv» gemacht und viel dazu beigetragen, dass die in der Landwirtschaft Beschäftigten mittlerweile zu einer verschwindend kleinen Minderheit geworden sind. Die Erklärung dafür, dass die bäuerlichen Familienbetriebe durch den gleichen Markt, in dem sie sich herausbilden konnten, wieder verdrängt wurden, liegt darin, dass die auf der Nutzung biotischer Ressourcen basierende bäuerliche Nahrungsmittelproduktion zunehmend durch die auf mineralischer Basis beruhende industrielle Nahrungsmittelherstellung konkurrenziert wurde. Die Ursache war also nicht eine fehlende wirtschaftliche Organisations- und Entwicklungsfähigkeit, sondern die unterschiedliche Ressourcenbasis.

Die Landwirtschaft als Sektor ist in einer industrialisierten Eigentumsgesellschaft im Wettbewerb mit Industrie und Dienstleistungen sowohl aus Gründen des Eigentums- als auch aus solchen des Besitzaspektes von Eigentum gefährdet. Die **Nichtvermehrbarkeit** der Bodenfläche hat unter dem Eigentumsaspekt zur Folge, dass Boden in allen Eigentumsgesellschaften eine begehrte **Sicherheit** darstellt, die völlig unabhängig von seiner konkreten Verwendung ist. Grundpfandgesicherte Kredite gehören per definitionem zur Kategorie erster Qualität. Überschüsse von Vermögenseinkommen aus den Industrie- und Dienstleistungssektoren werden gerne in Boden angelegt – was zur Folge hat, dass die Bodenpreise sogar unabhängig von dessen Verwendungsart steigen. Ein besonderer Anreiz zur Vermögensanlage besteht v. a. dann, wenn erwartet wird, dass der Boden (nun verstanden als überbaubarer Raum) für Industrie-, Wohn-, Infrastruktur- und Dienstleistungszwecke, also für andere als landwirtschaftliche, Verwendung findet. Diese Änderung des Besitzaspektes des Bodeneigentums bringt eine Höherbewertung, d.h. steigende Bodenpreise mit sich, die wiederum die Nahrungsmittelproduktion verteuern.

Steigende Bodenpreise bedeuten in der Landwirtschaft aber nicht nur höhere Produktionskosten, sie erschweren auch die Erbregelung, Zukäufe von Land, und sie gefährden die Landwirtschaft zudem durch Überschuldungen. Deshalb haben sich fast alle Eigentumsgesellschaften, die sich um eine produktive Landwirtschaft zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung gekümmert haben, sich um rechtliche Regelungen bemüht, die den Bodenverlust der Landwirtschaft einzuschränken versuchten. Dies – und nicht primär bäuerliche Lobbyarbeit – ist auch der Grund, weshalb auch in der Schweiz ein bäuerliches Erb-, Pacht- und Bodenrecht sowie ein Raumplanungsgesetz entstanden sind.

Eigentumsökonomien sind krisenanfällig. Kreditverträge und Geld als zeitweilige Übertragung von Anrechten auf Eigentum setzen voraus, dass Eigentum als Sicherheit verpfändet wird. Diese Sicherheiten in fixen, nominalen Geldpreisen unterliegen Bewertungsschwankungen durch den Markt und können durch Verschlechterung des Geldwertes gefährdet werden. Die Bereitschaft zur Kreditvergabe wie auch die Verschuldungsfähigkeit können sinken, was eine Drosselung von Produktion und Beschäftigung zur Folge hat. Die politische Ohnmacht in Krisen der Eigentumsgesellschaft liegt darin, dass zwar die Zinshöhe beeinflussbar ist, potentielle Schuldner aber nicht mit guten Sicherheiten ausgestattet werden können, ohne dass Eigentum umverteilt oder einer profitableren Nutzung zugeführt wird. Es ist deshalb logisch, dass gerade in Zeiten gesamtwirtschaftlicher Stagnation die durch das bäuerliche Erbrecht und Bodenrecht sowie die Raumplanung partiell geschützte Landwirtschaft als **Wachstumshemmnis** wahrgenommen wird.

Bäuerliches Erb- und Bodenrecht sowie die Raumplanung als Errungenschaften zum Schutze der bäuerlichen **Nutzung** beschränken die Möglichkeiten einer Ausdehnung der Kredite (Eigentumsaspekt), die Vermögensvermehrung durch Wertsteigerungen der Böden durch alternative Verwendungen (Besitzaspekt) sowie die Wertschöpfungsmöglichkeiten bei alternativer Verwendung (Einkommensaspekt). Der Druck auf diese, die landwirtschaftliche **Produktion** schützenden Institutionen wird umso grösser, je geringer die Sicherheit von Anlagemöglichkeiten im Ausland ist (Währungseinheiten). Die jüngste Revision des Landwirtschafts-

und Raumplanungsgesetzes muss (auch) unter dieser Perspektive betrachtet werden.

Die Bedeutung des Eigentums in seinen zwei Potentialen als Sicherheit in Kredittransaktionen und als Verfügungsgewalt über Ressourcen zu wirken, ist auch in internationalen Wirtschaftsbeziehungen von strategischer Bedeutung. Die Tatsache, dass die meisten früheren sozialistischen sowie viele Drittweltländer nur beschränkt über Eigentumstitel und klare Eigentumsregelungen im westlichen Sinne verfügen, hat zur Folge, dass die westlichen Industrieländer beide Eigentumspotentiale **gleichzeitig** verwerten können: ihre technologische und organisatorische Überlegenheit als Besitzaspekt des Eigentums an Produktionskapazitäten und ihre Überlegenheit als Kreditgeber von eigentumsgesicherten Währungen. Die Tatsache, dass Belastung und Verpfändung von Eigentum die Nutzung des belasteten und verpfändeten Eigentums nicht einschränkt, also nicht auf Kosten des Besitzaspektes geht, erlaubt diese doppelte und kumulativ rückgekoppelte wirtschaftliche Überlegenheit. Wie sehr es zutrifft, dass Gläubiger den Rechengeldmasstab definieren, zeigt sich gerade in internationalen Krediten deutlich, die bekanntlich **nur in harten westlichen** Währungen vergeben werden. Die Verschuldung dieser Länder erzwingt nicht nur eine stetige Ausweitung der Exporte zur Gewinnung von Devisen zur Schuldenrückzahlung, sondern auch (wie schon zur Kolonialzeit) die Akzeptierung der Möglichkeit der Übertragungen von Eigentum an Ausländer. Die aufgrund der Verschuldung erzwungene Ausdehnung der Exporte sowohl biotischer wie mineralischer Ressourcen hat denn auch zu einem dramatischen Preiszerfall von 1980 bis 1998 auf fast allen Rohstoff- und landwirtschaftlichen Märkten geführt.

Von zentraler Bedeutung für die Landwirtschaft in Eigentumsgesellschaften ist auch, dass der Geldwert in Gesellschaften mit geringen Absicherungsmöglichkeiten durch Eigentum kaum stabilisiert werden kann. Gerade der Mangel an Sicherheit dieser Währungen bringt es mit sich, dass diese laufend an Wert verlieren. Das bedeutet, dass immer grössere Mengen an Mineralien und biotischen Ressourcen exportiert werden müssen, um die gleichen Importmengen aus

industrialisierten Eigentumsgesellschaften sicherzustellen. Auch deshalb kommen die Industrieländer zu immer billigeren Exportprodukten aus diesen Ländern.

Für die landwirtschaftliche Produktion in Eigentumsgesellschaften wirkt sich das so aus, dass die Importe im Vergleich zur inländischen Produktion immer billiger werden. Das hat zur Folge, dass entweder die Landwirtschaft weiter verdrängt wird oder grössere Subventionen notwendig werden (in der Praxis erfolgt in der Regel eine Kombination von beiden Aspekten). Das hat der Agrarökonom Oskar Howald schon in den 1950er Jahren erkannt, als er den durch die internationale Konkurrenz hervorgerufenen «Raubbau an Menschen und Boden» in den überseeischen Kolonien kritisierte. Gleichzeitig wird auch der Import nichterneuerbarer Mineralien immer billiger. Das ist vom Standpunkt einer zukunftsfähigen Gesellschaft aus eine unerwünschte Entwicklung, weil sie die Illusion «unbeschränkter Mineralienverfügbarkeit» scheinbar bestätigt. Preisentwicklungen liefern Fehlinformationen sowohl vom Standpunkt langfristiger Erfordernisse als auch von jenem dringender Bedürfnisse der mit Verschuldungs- und Währungskrisen konfrontierten Gesellschaften. Die Objektivität, die Marktpreisen regelmässig zugeschrieben wird, ist deshalb nur eine sehr **eingeschränkte**.

Die Differenzierung von Besitz und Eigen-

tum ermöglicht schliesslich die Klärung einer Frage, die sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten von Nahrungsmitteln von grundlegender Bedeutung ist: derjenigen nämlich nach dem Unterschied von **Genossenschaften** und **Aktiengesellschaften**. Die Tätigkeit von Aktiengesellschaften erfolgt aus der Perspektive des Eigentumsaspekts des Eigentums, d. h. des Effekts, den ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf den **Aktienwert** auslöst. Die Tätigkeit von Genossenschaften hingegen erfolgt aus der Perspektive des Besitzaspekts des Eigentums, d. h. des Nutzens, den die Genossenschaft für die Mitglieder erzielt. Der (ursprüngliche) Sinn landwirtschaftlicher Genossenschaften etwa besteht in der Verminderung der Transaktionskosten, die mit der Koordination einer Vielzahl von Akteuren verknüpft sind, d. h. sie dienen der Erleichterung, wenn nicht gar erst der Ermächtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte bäuerlichen Eigentums. Eine Kapitalisierung der Nutzungsrechte landwirtschaftlicher Genossenschaften steht genauso im Widerspruch zur (ursprünglichen) Zielsetzung der Genossenschaften wie die Steigerung des Bodens zur Nutzung des Bodens. Eine Lenkung der Genossenschaften unter dem Eigentumsaspekt erhöht zwar den Wert der Anteilscheine, erschwert aber gleichzeitig die Ausübung der Nutzungsrechte.

Ähnlich stellt sich das Problem bei den Konsumgenossenschaften. Auch deren Sinn be-

ruhte ursprünglich auf dem Nutzungs- und nicht auf dem Eigentumsaspekt des Eigentums. Auch hier bestände die Aufgabe der Genossenschaft eigentlich darin, die Transaktionskosten der vielen Mitglieder zu senken. Kein Mitglied einer Konsumgenossenschaft kann die Überprüfung der Waren auf gesundheitsgefährdende Rückstände vornehmen. Das einzelne Mitglied kann auch nicht überprüfen, ob die Prozesse zur Produktion und Verarbeitung von Nahrungsmitteln in anderen Ländern ökologisch und sozial problematisch sind. Eine Konsumgenossenschaft hätte gerade die Aufgabe, den Konsumenten die für ihre Wahlentscheidungen nötigen Informationen zu beschaffen und nicht einfach ihre **Wahl** auf eine **Auswahl** zu reduzieren oder gar die den Konsumenten interessierenden heterogenen Zusammenhänge auf den **Preisaspekt** der Waren zu reduzieren.

Der Verlust des Wissens über die Differenz von Besitz und Eigentum hat sowohl auf Produzenten- als auch auf Konsumentenseite viel dazu beigetragen, dass bei den sinnstiftenden Fragen nach dem Zweck unterschiedlicher Organisationsformen wesentliche Einsichten verloren gingen. Eine Neuinterpretation des Zwecks genossenschaftlicher Organisationsformen drängte sich deshalb geradezu auf.

Projekt: Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven

1 Hintergrund und Ziele

Im Jahre 2002 wird die Welt auf **10 Jahre nach Rio** zurückblicken. Damals, 1992, hat sich die Schweiz verpflichtet, die am Erdgipfel beschlossene AGENDA 21 umzusetzen. Ausserdem hat am 18. April 1999 der Schweizer Souverän der neuen Bundesverfassung zugestimmt, welche sich explizit zu nachhaltiger Entwicklung bekennt. Der Bericht «Standortbestimmung und Perspektiven» visiert zwei **Ziele** an:

1) Standortbestimmung:

Das bisher in nachhaltiger Entwicklung Erreichte (vorab auf Bundesebene) darstellen und würdigen.

2) Perspektiven

Weitergehenden Handlungsbedarf konzeptionell vertiefen.

Als Orientierungsrahmen und Massstab zur Beurteilung von Situationen, Entwicklungen und Politiken ist von einem **normativen Rah-**

men auf der Grundlage des Konzeptes der nachhaltigen Entwicklung (NE) auszugehen. Ethische Grundsätze und der existierende Verfassungs- und Gesetzesrahmen sind Hauptgrundlage dafür.

Inhaltliches Hauptresultat soll eine **Agenda prioritärer Handlungsfelder für die Bundespolitik** und **Vorschläge zu weiterführenden Aktivitäten zur Erreichung einer nachhaltigen Gesellschaft** sein. Der Bericht soll eine